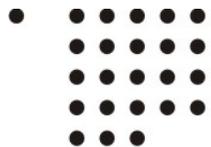


Produkthaftpflichtversicherung: Aktuelle Fragen

Prof. Dr. Peter Schimikowski



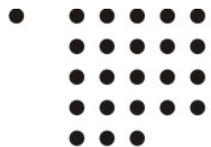
Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

 **iwv**Köln
Institut für Versicherungswesen

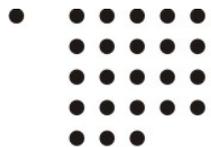
Agenda

- Schadenereignisprinzip
- Abgrenzung Sach- und Vermögensschäden
- Erprobungsklausel
- Rückruffkostenausschluss



1. Versicherungsfall in der Betriebs-/ Produktaftpflichtversicherung

Was ist das *Schadenereignis*?



1.3 Versicherungsfall: Schadenereignis

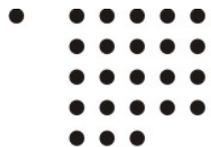
- **AHB a.F. (vor 2004):**
 - *Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte (§§ 1 Nr. 1, 5 Nr. 1 AHB 2002).*



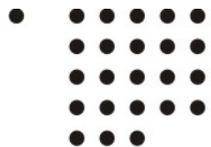
▪ **Neufassung des Versicherungsfall-Begriffs**

Ziff. 1.1 S. 2, 3 AHB:

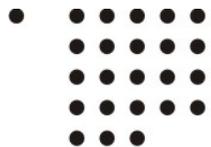
- *Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.*



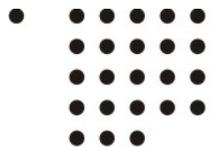
- **Sachverhalt:**
- VN liefert im **November 2011** (mangelhafte) Metallteile an Fa. X.
- Weiterverarbeitung durch Fa. X und Lieferung des Erzeugnisses an Fa. Y.
- Fa. Y baut die von X gelieferten Erzeugnisse in eine Produktionsanlage ein, die im **April 2012** an den Auftraggeber A geliefert wird. A nimmt die Produktionsanlage im **Juli 2012 in Betrieb**. Zwei Jahre später (Juli 2014) werden Störungen des Betriebs der Anlage bemerkt. Es wird festgestellt, dass das vom VN gelieferte Erzeugnis mangelhaft war und korrodierte. Dadurch wurde die Produktionsanlage irreparabel geschädigt.
- VN führte bis Ende **Februar 2013** bei VR 1, seither bei VR 2 eine Produkthaftpflichtversicherung.



- **BGH r+s 2014, 228:**
- Der durchschnittliche VN entnimmt Satz 3 der Ziff. 1 AHB,
 - dass es nicht auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung ankommt und
 - dass das Schadenereignis zeitlich noch vor dem Zeitpunkt der Schädigung des Dritten liegen muss, da die Schädigung als Folge des Schadenereignisses bezeichnet ist.
- Die **letzte Tatsache, die den Schaden ausgelöst hat**, ist maßgeblich.



- Die *letzte Tatsache* dürfte in meinem Fallbeispiel in dem Moment gegeben sein, in dem die Korrosion ein solches Ausmaß angenommen hatte, dass es in der Folge zu Betriebsstörungen und dann zur irreparablen Schädigung der Produktionsanlage kam.
- Die Betriebsstörung wurde im Juli 2014 bemerkt, die „letzte Tatsache“ dürfte sich also im Juli oder im Vormonat zugetragen haben. Dass sie bereits vor dem VR-Wechsel (Februar 2013) stattgefunden hat ist völlig unwahrscheinlich.
- Problematisch wird es, wenn der VN zum 1. Juli 2014 den VR gewechselt hat.



- Resümee:
 - Wir sehen jetzt alle etwas klarer.
 - Wann die **LETZTE TATSACHE** eingetreten ist, ist im Einzelfall nicht immer eindeutig feststellbar.

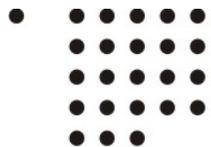


- Der BGH (r+s 2014, 228) stellt ferner fest:
- Der Begriff „Schadenereignis“ ist
 - der Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
 - der Transparenzkontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB entzogen.
- Folgerungen:
 - Das gilt dann (wohl) für alle Versicherungsfall-Definitionen.
 - Also ist eine D&O-Versicherung auf Basis des Claims-made-Prinzips ohne Rückwärtsdeckung und Nachhaftungsregelung AGB-rechtlich (wohl) nicht zu beanstanden (so *Schneider/Schlüter PHi 2014, 154, 158*).



2. Abgrenzung Sach- und Vermögensschäden

- Nach Ziff. 1.1 AHB/Ziff. 1.1 ProdHM besteht Deckung für Personen- und Sachschäden.
- Die Abgrenzung des **Sachschadens** vom (reinen) **Vermögensschaden** ist für die Produkthaftpflichtversicherung von entscheidender Bedeutung.

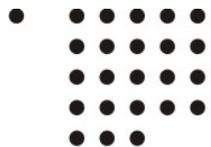


Begriff des Sachschadens

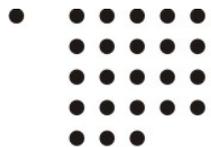
- Sachschaden liegt vor, wenn auf die Substanz einer Sache eingewirkt wird und dadurch der Gebrauchswert gemindert oder aufgehoben wird. Unverkäuflichkeit oder Wertminderung genügt.
Beispiel:
 - Es entsteht ein Sachschaden am Most, wenn (mangelhafte) Zutaten zugesetzt werden und er dadurch so verändert wird, dass er nicht mehr zur Weinherstellung taugt (BGH VersR 1983, 1169).



- Herstellung einer mangelhaften Sache ist kein Sachschaden (BGH r+s 2004, 499).
- Aber: Werden bei Anfertigung einer neuen Sache die dazu dienenden einwandfreien Teile des Herstellers durch ihre Verbindung mit den hierzu bestimmten, jedoch mangelhaften Teile eines Zulieferers unbrauchbar, tritt im Zeitpunkt der Verbindung eine Verletzung des Eigentums an den zuvor unversehrten Bestandteilen ein (BGH r+s 1998, 413 – **Transistor**).

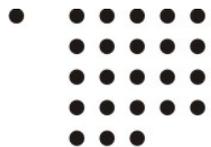


- Folgerungen aus Transistor-Urteil (h.M.):
 - Deckungsrechtlich liegt **Sachschaden an den zuvor mangelfreien Teilen** vor, nicht aber an der neuen Sache.
 - **Nutzungs- u. Gewinnentgang:** Dieser soll Folge der mangelhaften neuen Sache und nicht Folge der Eigentumsverletzung an den zuvor mangelfreien Teilen sein. Daher sei nur das Äquivalenzinteresse betroffen (so MüKo-VVG/*Thürmann*, ProdHaftpflV Rn. 38).



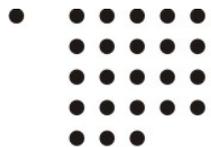
- Das ergibt sich für den VN aus dem Wortlaut der Bedingungen nicht.

Nach **Ziff. 1.1 ProdHM** besteht Deckung für Ansprüche wegen **Sachschäden *und daraus entstandene weitere Schäden* durch vom VN hergestellte/gelieferte Erzeugnisse.**



Von der Rechtsprechung kommt wenig Erhellendes ...

- **OLG Köln (14.2.1012 – 9 U 116/11)** hält es zumindest für vertretbar anzunehmen, dass durch Aufbringen eines vom VN gelieferten – bei bestimmten Grundierungen ungeeigneten – Lacks auf Fahrerinnen für Arbeitsmaschinen ein *Sachschaden* verursacht wird.
- Gericht sieht sowohl Deckung im Rahmen der Ziff. 4.1 ProdHM a.F. (Sachschaden) als auch im Rahmen der Ziff. 4.2 ProdHM a.F. (reiner Vermögensschaden) als gegeben an.



▪ **Mein (Zwischen-) Fazit:**

- Werden durch das mangelhafte Erzeugnis des VN vorher mangelfreie Sachen des Abnehmers des VN beschädigt, zerstört, ihr Gebrauchswert aufgehoben oder gemindert, ist jeder daraus adäquat kausal resultierende Vermögensfolgeschaden im Rahmen von Ziff. 1.1 oder 4.1 ProdHM gedeckt.
- Aus dem Bedingungswortlaut ergibt sich nicht, dass Ziff. 1.1/4.1 ProdHM nur auf den (unmittelbaren) Schaden an Sachen des Vertragspartners des VN anwendbar sein sollen, die weiteren Folgeschäden aber nach Ziff. 4.2 ff. ProdHM reguliert werden sollen (womit nur ein begrenzter Versicherungsschutz zur Verfügung stünde).



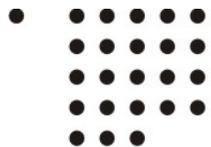
3. Erprobungsklausel

- Problem 1: **Risikoausschluss oder (verhüllte) Obliegenheit?**
 - H.M. (vgl. OLG Bremen, VersR 1999, 1102; OLG Köln 14.2.2012 – 9 U 116/11) nimmt Ausschlussstatbestand an.
 - Aber: wird nicht in Wirklichkeit ein Verhalten eingefordert? Soll die Regelung nicht „erzieherisch“ wirken?
 - Die Formulierung der Regelung spricht allerdings mehr für die Annahme eines Ausschlussstatbestands.



■ Problem 2: **Anforderungsprofil**

- ProdHM 1987: *Anerkannte Regeln der Technik oder Wissenschaft*
=> intransparent
- ProdHM 2000: *Stand von Wissenschaft und Technik*
=> Gefährdung des Vertragszwecks
- ProdHM 2002: *Stand der Technik*
=> *nicht intransparent, aber vertragszweckgefährdend?*



4. Rückrufkosten-Ausschluss Ziff. 6.2.8 ProdHM

- Zuweilen wird der Versicherungsschutz mit Blick auf Ziff. 6.2.8 ProdHM versagt, wenn der VN mangelhafte Erzeugnisse geliefert hat, die in Maschinen, Anlagen usw. eingebaut worden sind, das Gesamtprodukt nun mangelhaft ist und (erhebliche) Personenschäden drohen, ohne dass danach differenziert wird, ob das Produkt sich bei einem Verbraucher oder bei einem Unternehmer befindet

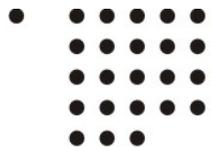


- *Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des VN, zuständiger Behörden oder Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen (Ziff. 6.2.8 S.2 ProdHM).*

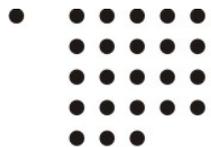


■ Rückrufpflicht

- besteht, wenn das Produkt an Endverbraucher ausgeliefert ist,
- besteht (noch) nicht, wenn noch keine Auslieferung an Endverbraucher erfolgte,
- besteht nicht, wenn der Endabnehmer ein Unternehmen ist, das der VN ermitteln kann.



- Zur Abwendung von Gefahren, die Dritten durch die Nutzung von Produkten bekannter oder zumindest ermittelbarer Abnehmer drohen, kann es auch in Fällen erheblicher Gefahren genügen, dass der Hersteller die betreffenden Abnehmer über die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder Reparatur umfassend informiert und ihnen, soweit erforderlich, seine Hilfe anbietet, um sie in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Weise durchzuführen (BGH VersR 2009, 272 Rn. 13)



- Das deckungsrechtliche Problem entsteht, wenn der VN eine Produkthaftpflichtversicherung führt, in der
 - Aus- und Einbaukosten,
 - Reparatur in eingebautem Zustand und
 - Einzelteileaustausch versichert ist,
 - der Kfz- oder der Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugausschluss abbedungen,
 - der Rückkrufkostenausschluss (Ziff. 6.2.8 ProdHM) aber nicht abbedungen
 - und keine Rückrufkostenversicherung abgeschlossen ist.





**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Ich hoffe, dass wir genügend Stoff zum Nachdenken
und für Diskussionen geliefert haben.**

